Geschäftszahl: 7504 (2022)



NOTARIATSAKT

I.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

1.	Firm	a, Sitz	
1.1	Die F	irma der Gesellschaft lautet:	
		Syslifters GmbH	
1.2	Sitz der Gesellschaft ist Göllersdorf		
2.	Gegenstand des Unternehmens		
2.1	Gege	enstand des Unternehmens ist	
	a)	die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informationstechnologie (IT);	
	b)	Unternehmensberatung;	
	c)	die Entwicklung, Vermarktung und der Vertrieb von Software; und	
	d)	die Erbringung von Dienstleistungen aller Art sowie der Handel mit Waren aller Art	
2.2	Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar ode mittelbar zu dienen geeignet sind. Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen sind ausge schlossen.		
2.3	Die G	Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten	
3.	Daue	er der Gesellschaft, Geschäftsjahr	
3.1	Die G	Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet	
3.2	Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Firmer buch und endet am darauffolgenden 31.3. (einunddreißigsten März). In der Folge beginn das Geschäftsjahr am 1.4. (ersten April) jeden Jahres und endet am darauffolgenden 31.3 (einunddreißigsten März)		
4.	Stam	nmkapital	
4.1	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend wobei die Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG in Anspruch genommen wird		
4.2	Das S a)	Stammkapital wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und eingezahlt: Die Mahrlware GmbH , FN 576108 v, übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 8.785,00 (Euro achttausendsiebenhundertfünfundachtzig), davon eine grün- dungsprivilegierte Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 2.510,00 (Euro zweitau- sendfünfhundertzehn) und leistet darauf eine Bareinzahlung von EUR 1.255,00 (Euro eintausendzweihundertfünfundfünfzig);	

	b)	Die Counting Sheep IT GmbH , FN 576099 f, übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 8.785,00 (Euro achttausendsiebenhundertfünfundachtzig), davon eine gründungsprivilegierte Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 2.510,00 (Euro zweitausendfünfhundertzehn) und leistet darauf eine Bareinzahlung von EUR 1.255,00 (Euro eintausendzweihundertfünfundfünfzig);		
	c)	Die Pirker IT GmbH , FN 576116 f, übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 8.785,00 (Euro achttausendsiebenhundertfünfundachtzig), davon eine gründungsprivilegierte Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 2.510,00 (Euro zweitausendfünfhundertzehn) und leistet darauf eine Bareinzahlung von EUR 1.255,00 (Euro eintausendzweihundertfünfundfünfzig); und		
	d)	Die Wedl IT GmbH , FN 576117 g, übernimmt eine Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 8.645,00 (Euro achttausendsechshundertfünfundvierzig), davon eine gründungsprivilegierte Stammeinlage im Nennbetrag von EUR 2.470,00 (Euro zweitausendvierhundertsiebzig) leistet darauf eine Bareinzahlung von EUR 1.235,00 (Euro eintausendzweihundertfünfunddreißig).		
5.	Organe der Gesellschaft			
5.1 Die Organe der Gesellschaft sind:		Organe der Gesellschaft sind:		
	a) der/die Geschäftsführer; und			
	b) di	e Generalversammlung		
5.2	Bei der Gesellschaft kann zur Unterstützung der Geschäftsführung ein Beirat eingerichtet werden, dem ausschließlich beratende Funktion zukommt.			
6.	Geschäftsführung und Vertretung			
6.1	Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer			
6.2	Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbständig wenn zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemein sam oder durch je einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auc bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann einzelnen oder allen Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.			
6.3	In-sich-Geschäfte der Geschäftsführer sind nur mit Zustimmung der Generalversammlun zulässig			
6.4	Vertr durcl weit Absa	Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer etungsbefugnis und der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen Gesetz, Vertrag, Gesellschafterbeschluss oder Geschäftsordnung auferlegt sind. Sogesetzlich zulässig wird das Zustimmungserfordernis der Gesellschafter zu den in § 35 tz 1 Ziffer 7 (Paragraph fünfunddreißig Absatz eins Ziffer sieben) GmbHG genannten häften abbedungen.		

7.	Gen	eralversammlung	
7.1	Die Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft, in einer österreichischer Landeshauptstadt oder an einem sonstigen Ort in Österreich, an dem ein Notar niederge lassen ist, statt.		
7.2	Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief (und zusätzlich vorab per E-Mail) an jeden Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Generalversammlung kann von jedem Geschäftsführer einberufen werden. Zwischen dem Tag der Absendung des eingeschriebenen Briefes und dem Tag der Generalversammlung muss mindestens eine Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen liegen, wobei der Tag der Postaufgabe und der Tag der Generalversammlung nicht mitzurechnen sind.		
7.3	Ein Gesellschafter kann gemäß § 37 (Paragraph siebenunddreißig) GmbHG die Einberufun der Generalversammlung selbst erwirken. Gesellschafter können in der Generalversamm lung durch jeweils eine von ihnen ordnungsgemäß und schriftlich bevollmächtigte Perso vertreten werden.		
7.4	Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 40 % (vierzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist die Generalversammlung nach dem vorstehenden Satz nicht beschlussfähig, ist unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen eine neuerliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung hinzuweisen.		
7.5	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Je EUR 1,00 (Euro eins) eine übernommenen Stammeinlage gewährt eine Stimme. Jedem Gesellschafter steht minde stens eine Stimme zu		
7.6	Abstimmungen im Umlaufweg (<i>per rotam</i>) sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmunge (§ 34 [Paragraph vierunddreißig] GmbHG) zulässig; soweit gesetzlich zulässig können derar tige Beschlüsse auch durch Übermittlung von unterschriebenen pdf-Dateien oder unter Verwendung eines Dienstleisters für elektronische Signaturen beziehungsweise digitale Unterschriftenlösungen gefasst werden.		
7.7		nfolgende Maßnahmen und Geschäfte bedürfen einer im Voraus erteilten Zustimmung Gesellschafter:	
	a)	der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;	
	b)	die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland;	
	c)	der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten;	
	d)	der Abschluss von Bestandsverträgen (als Bestandgeber oder Bestandnehmer), sofern das jährliche Entgelt EUR 6.000, übersteigt;	

	e) die Festlegung allgemeiner Grundsatze der Geschäftspolitik, einschließlich die Aunahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder;		
	f)	die Genehmigung sowie Anpassungen des jährlichen Budgets und der Finanz- und Investitionspläne und sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Gesellschaft (inklusive der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten);	
	g)	Einzelinvestitionen oder zusammenhängende Investitionen, die den Betrag von EUR 10.000, im Einzelnen oder EUR 12.000, pro Jahr übersteigen;	
	h)	jede Verfügung über Immaterialgüterrechte der Gesellschaft, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehört;	
	i)	der Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen mit Dienstnehmern der Gesellschaft, wenn und soweit das Bruttojahresgehalt (einschließlich variabler Bestandteile) EUR 30.000, übersteigt; sowie	
	j)	sämtliche Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören.	
8.	Jahresabschluss und Gewinnverteilung		
8.1	Der Jahresabschluss ist bis spätestens 31. (einunddreißigsten) August des nachfolgenden Jahres zu erstellen, den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen und spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.		
8.2	Die ordentliche Generalversammlung beschließt jährlich über die Ausschüttung und Vertei lung des Bilanzgewinns. Die Generalversammlung kann dabei auch beschließen, den ausge wiesenen Bilanzgewinn zur Gänze oder teilweise von der Verteilung an die Gesellschafte auszunehmen und auf neue Rechnung vorzutragen oder von den Beteiligungsverhältnisser abweichend (asymmetrisch) zu verteilen. Sofern kein Beschluss über die Ausschüttung und Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt, ist der gesamte Bilanzgewinn durch Gewinnvortrag zu thesaurieren.		
9.	Gescl	näftsanteile	
9.1	Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage und sind vererbbar, teilbar und übertragbar.		
9.2	Die BELASTUNG von Geschäftsanteilen (oder von Teilen derselben) bedarf der vorheriger Zustimmung der Gesellschafter.		
9.3	ausso auf e Optic	Unter dem Begriff der "BELASTUNG" von Geschäftsanteilen ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, (i) jede Verpfändung von oder Bestellung einer anderen Sicherheit in Bezug auf einen Geschäftsanteil (oder Teile davon) oder (ii) der Abschluss eines Vertrages, einer Option oder anderen Vereinbarung zur Verpfändung oder sonstigen Belastung eines Geschäftsanteils zu verstehen.	

10. Vorkaufsrecht------

- 10.2 Unter dem Begriff der "ÜBERTRAGUNG" von Geschäftsanteilen ist jede bedingte oder unbedingte Übertragung von oder andere Verfügung über Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu verstehen, einschließlich der Errichtung von Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen oder stillen Beteiligungen in Bezug auf Geschäftsanteile der Gesellschaft sowie jede Verpflichtung, eine der vorgenannten Maßnahmen künftig vorzunehmen (zB Optionsverträge).
- 10.3 Bei Eintritt eines VORKAUFSFALLS, ist der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER verpflichtet, sämtliche weiteren Gesellschafter (die "VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER") per eingeschriebenem Brief (und zusätzlich vorab per E-Mail) von seiner Übertragungsabsicht zu informieren (die "MITTEILUNG"). Der MITTEILUNG ist eine Kopie des Kaufangebots, das sämtliche Bedingungen des beabsichtigten Rechtsgeschäfts (insbesondere Käufer/Erwerber, Nominale des zu übertragenden Geschäftsanteils [der "VERKAUFSANTEIL"], Entgelt, Zahlungsbedingungen sowie Zusicherungen und Gewährleistungen) zu enthalten hat, beizulegen. Die Absendung der MITTEILUNG (per eingeschriebenem Brief (und zusätzlich vorab per E-Mail) hat für sämtliche VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN steht sodann ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB hinsichtlich des VERKAUFSANTEILS zu den in der MITTEILUNG enthaltenen Konditionen und Bedingungen und zu dem gemäß Abschnitt 10.7 beziehungsweise Abschnitt 10.8 (sofern anwendbar) bestimmten Entgelt zu.
- 10.5 Bei zwei oder mehreren VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN gilt (zusätzlich) folgendes:----
 - a) Das Vorkaufsrecht steht den VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander zu (der "ANTEILIGE VORKAUFSANTEIL"). Die VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER haben in der VORKAUFSERKLÄRUNG jeweils vorbehaltlich des Rücktrittsrechts gemäß Abschnitt 10.8 verbindlich anzugeben, ob und in welchem Umfang sie ihren ANTEILIGEN VORKAUFSANTEIL übernehmen werden.

- b) Den VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN steht es jedoch frei, einvernehmlich, in einer von sämtlichen VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN unterzeichneten Vereinbarung, ein von ihrer Beteiligung abweichendes Verhältnis für das Vorkaufsrecht vorzusehen; eine solche Vereinbarung ist der jeweiligen VORKAUFSER-KLÄRUNG anzufügen.
- d) PRIVILEGIERTE VORKAUFSBERECHTIGTE haben in der VORKAUFSERKLÄRUNG vorbehaltlich des Rücktrittsrechts gemäß Abschnitt 10.8 verbindlich bekannt zu geben, bis zu welchem maximalen Nominalbetrag, bei Nichtausübung oder nicht gänzlicher Ausübung des Vorkaufsrechts durch andere VORKAUFSBERECHTIGTE GESELLSCHAFTER, sie bereit wären, einen über ihren ANTEILIGEN VORKAUFSANTEIL hinausgehenden Teil des VERKAUFSANTEILS zu erwerben (das "ZUSATZ-VORKAUFSRECHT"). Die Nichtabgabe dieser Erklärung gilt als Nichtausübung des ZUSATZ-VORKAUFSRECHTS durch den jeweiligen PRIVILEGIERTEN VORKAUFSBERECHTIGTEN.
- e) Unmittelbar nach Zugang der letzten erforderlichen VORKAUFSERKLÄRUNG bei dem VERÄUSSERUNGSWILLIGEN GESELLSCHAFTER beziehungsweise Ablauf der VOR-KAUFSFRIST, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach dem relevanten Zeitpunkt, hat der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER die VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER per eingeschriebenen Brief (und zusätzlich vorab per E-Mail), unter Anschluss der VORKAUFSERKLÄRUNG, über die (Nicht-) Ausübung des Vorkaufsrechts zu verständigen.
- 10.6 Für den Fall, dass der VERKAUFSANTEIL und all jene Geschäftsanteile an der Gesellschaft, für die das MITVERÄUSSERUNGSRECHT gemäß Abschnitt 11 ausgeübt wurde nicht zur Gänze von einem oder mehreren VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTERN aufgegriffen werden, gilt das Vorkaufsrecht insgesamt als nicht wirksam ausgeübt.------
- 10.8 In allen anderen Fällen der ÜBERTRAGUNG von Geschäftsanteilen, insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Falle (i) der unentgeltlichen ÜBERTRAGUNG, (ii) der ÜBERTRAGUNG gegen Gewährung von Anteilen an einer nicht börsennotierten Gesellschaft sowie (iii) der (auch nur teilweisen) unbaren Bezahlung (etwa durch Schuldverschreibungen), haben der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER, diejenigen VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER, die vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht haben und die Gesellschafter, die ihr

Mitveräußerungsrecht gemäß Abschnitt 11 ausgeübt haben, über das zu bezahlende Entgelt, welches ausschließlich in Bargeld bestehen soll, gutgläubig zu verhandeln. Sollte binnen 14 (vierzehn) Tagen keine Einigung erzielt worden sein, entspricht der Kaufpreis für die VERKAUFSANTEILE und jene Geschäftsanteile hinsichtlich derer das MITVERÄUSSERUNGS-RECHT gemäß Abschnitt 11 ausgeübt wurde, dem fairen Marktwert der Gesellschaft bezogen auf den Anteil der zu übertragenden Geschäftsanteile, welcher durch ein Schiedsgutachten zu bestimmen ist. Das Schiedsgutachten ist von einer in Österreich ansässigen beeideten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft oder von einem in Österreich ansässigen inländischen beeideten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater (im Folgenden der "SCHIEDSGUTACHTER") zu erstellen. Einigen sich die beteiligten Gesellschafter nicht innerhalb von 7 (sieben) Werktagen (ausgenommen Samstag) auf den oder die SCHIEDSGUTACH-TER, wird dieser auf Antrag eines beteiligten Gesellschafters vom Präsidenten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestellt. Der SCHIEDSGUTACHTER hat sämtliche Gesellschafter vor Festsetzung des Entgelts zu hören. Das Schiedsgutachten ist sodann für die beteiligten Gesellschafter bindend. Die Kosten des SCHIEDSGUTACHTERS tragen der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER, diejenigen VORKAUFSBERECHTIGTEN GESELL-SCHAFTER, die von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht haben, und die Gesellschafter, die von ihrem MITVERÄUSSERUNGSRECHT gemäß Abschnitt 11 Gebrauch gemacht haben, zu gleichen Teilen. Jeder VORKAUFSBERECHTIGTE GESELLSCHAFTER, der gemäß den Abschnitten 10.4 und 10.5 die Ausübung des Vorkaufsrechts erklärt hat, sowie jeder Gesellschafter, der gemäß Abschnitt 11 von seinem MITVERÄUSSERUNGSRECHT Gebrauch gemacht hat, ist berechtigt, von dieser Erklärung nach Vorliegen des Schiedsgutachtens innerhalb von 5 (fünf) Werktagen (ausgenommen Samstag) durch Mitteilung an den VERÄUSSE-RUNGSWILLIGEN GESELLSCHAFTER zurückzutreten. In einem solchen Fall gilt Abschnitt 10.5 mutatis mutandis.----

- 10.10 Der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER haftet bei Ausübung des Vorkaufsrechts nur dafür, dass (i) der Geschäftsanteil in seinem alleinigen, unbeschränkten und unbelasteten Eigentum steht und (ii) die auf den Geschäftsanteil laut Firmenbuchstand geleisteten Einlagen geleistet sind und kein Teil davon offen oder verdeckt an ihn zurückgewährt wurde.
- 10.11 Wird das Vorkaufsrecht nicht wirksam ausgeübt, kann der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER den VERKAUFSANTEIL innerhalb von drei Monaten nachdem die Nichtaus- übung des Vorkaufsrechts feststeht, verkaufen, veräußern, übertragen oder das sonst den VORKAUFSFALL bildende Rechtsgeschäft vornehmen, jedoch nur an den offengelegten DRITTEN und in allen VORKAUFSFÄLLEN nur zu den in der MITTEILUNG offengelegten wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen (insbesondere Kaufpreis, Zahlungsmodalitä-

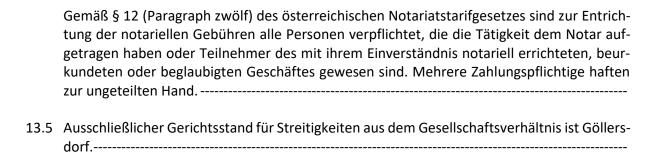
ten und Haftungsbestimmungen). Überträgt der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER den VERKAUFSANTEIL innerhalb dieser Frist nicht, so lebt das Vorkaufsrecht gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 10 wieder auf.------

11. Mitveräußerungsrecht

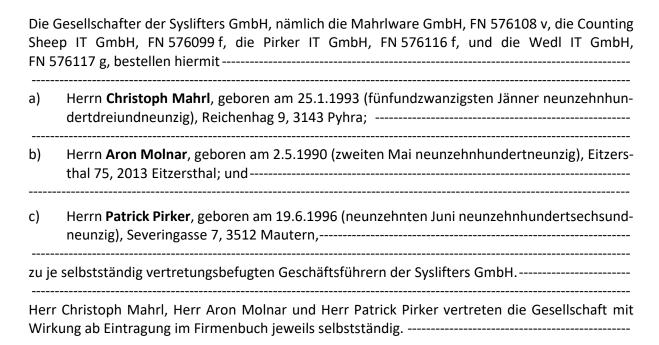
- 11.3 Das MITVERÄUSSERUNGSRECHT ist binnen 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der MITTEILUNG durch schriftliche Erklärung an den VERÄUSSERUNGSWILLIGEN GESELLSCHAFTER auszuüben.
- 11.4 Im Fall der Ausübung des MITVERÄUSSERUNGSRECHTS gemäß diesem Abschnitt 11 ist der VERÄUSSERUNGSWILLIGE GESELLSCHAFTER zur ÜBERTRAGUNG der VERKAUFSANTEILE nur dann berechtigt, wenn die vom ausgeübten MITVERÄUSSERUNGSRECHT umfassten Geschäftsanteile (i) durch den DRITTEN zu den Konditionen gemäß der MITTEILUNG oder (ii) gegebenenfalls durch die Gesellschafter, die ihr Vorkaufsrecht gemäß Abschnitt 10 ausgeübt haben, übernommen werden.
- 12. Aufgriffsrecht in besonderen Fällen------
- - a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird bewilligt oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters wird mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen;------

 - c) es kommt zu einem Wechsel der Mehrheit der Anteile oder der Kontrolle in einem Gesellschafter;-----

- 12.2 Im Falle des Eintritts eines AUFGRIFFSGRUNDS ist (i) der betroffene Gesellschafter (der "VERPFLICHTETE") verpflichtet, die übrigen Gesellschafter (die "AUFGRIFFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER") unverzüglich über den Eintritt des AUFGRIFFSGRUNDS schriftlich zu informieren und diesen gleichzeitig den Geschäftsanteil des jeweils VERPFLICHTETEN nach den Bestimmungen dieses Abschnitts 12 zum Erwerb anzubieten (das "ERWERBSANBOT").
- 12.4 Der Aufgriffspreis entspricht dem fairen Marktwert der Gesellschaft bezogen auf den Anteil der zu übertragenden Geschäftsanteile. Wenn sich der VERPFLICHTETE und diejenigen AUF-GRIFFSBERECHTIGTEN GESELLSCHAFTER, die von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch gemacht haben, nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Abschluss des Verfahrens gemäß Abschnitt 12.3 über den Aufgriffspreis einigen, ist Abschnitt 10.8 sinngemäß anzuwenden. Jeder AUFGRIFFSBERECHTIGTE GESELLSCHAFTER, der gemäß diesem Abschnitt 12 die Ausübung seines Aufgriffsrechts erklärt hat, ist diesfalls berechtigt, von dieser Erklärung nach Vorliegen des Schiedsgutachtens zurückzutreten; in diesem Fall gilt Abschnitt 10.5 mutatis mutandis. Nach Abschluss des Verfahrens gemäß diesem Abschnitt 12.4, ist der (relevante Teil des) Geschäftsanteil(s), für den das Aufgriffsrecht ausgeübt wurde, binnen 14 (vierzehn) Tagen gegen Zahlung des Aufgriffspreises an jene Gesellschafter zu übertragen, die von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch gemacht haben.
- 12.5 VERPFLICHTETE haften bei Ausübung des Aufgriffsrechts nur dafür, dass (i) ihr Geschäftsanteil in ihrem alleinigen, unbeschränkten und unbelasteten Eigentum steht und (ii) die auf den Geschäftsanteil laut Firmenbuchstand geleisteten Einlagen geleistet sind und kein Teil davon offen oder verdeckt an sie zurückgewährt wurde.
- 13. Schlussbestimmungen -----
- 13.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter. --
- 13.2 Mitteilungen gemäß den Abschnitten 7, 10, 11 und 12 haben mittels eingeschriebenen Briefes an die im Firmenbuch eingetragene Anschrift des jeweiligen Mitteilungsempfängers und zusätzlich per E-Mail zu erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist das Postaufgabedatum maßgebend.
- 13.3 Sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).
- 13.4 Die mit der Errichtung und gerichtlichen Eintragung der Gesellschaft verbundenen Gebühren und Kosten im Höchstbetrag von EUR 2.000,-- (Euro zweitausend) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind als Ausgabe in der ersten Jahresrechnung einzustellen.



II. GESELLSCHAFTERBESCHLUSS



III. VOLLMACHT

Die Gesellschafter der Syslifters GmbH, nämlich die Mahrlware GmbH, FN 576108 v, die Counting Sheep IT GmbH, FN 576099 f, die Pirker IT GmbH, FN 576116 f, und die Wedl IT GmbH, FN 576117 g, ermächtigen hiermit die BRANDL TALOS Rechtsanwälte GmbH, FN 434785 s, Mariahilfer Straße 116, 1070 Wien, in ihrem Namen und mit Rechtswirksamkeit für sie, die vom Firmenbuchgericht gegebenenfalls verlangten oder sonst zur Durchführung und Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags vorzunehmen, entsprechende Beschlüsse in ihrem Namen zu fassen und alle zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch notwendigen Nachtragserklärungen in einfacher und/oder notarieller Form abzugeben. Die BRANDL TALOS Rechtsanwälte GmbH ist weiters ermächtigt, Eingaben im Namen der Gesellschafter einzubringen, urkundlich in jeder Form zu errichten, Zustellungen entgegenzunehmen und überhaupt alles zu veranlassen, was zur raschen Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlich ist. Die Vollmacht erlischt mit rechtskräftiger Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch.

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können der Gesellschaft, den Gesellschaftern und der Geschäftsführern auf ihre Kosten auch wiederholt herausgegeben werden		
Die erschienenen Parteien erklären für sich beziehungsweise für die von ihnen vertretenen Gesellschaften, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders angeführt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht in fremdem Auftrag zu handeln. Die Parteien versichern, selbst nicht als Treuhänder oder dergleichen zu handeln. Die erschienenen Parteien erklären für sich beziehungsweise für die wirtschaftlichen Eigentümer der von ihnen vertretenen Gesellschaften, keine politisch exponierten Personen im Sinne der EU (Europäischen Union) Anti Geldwäsche-Richtlinien zu sein, also insbesondere selbst kein maßgebliches politisches Amt inne zu haben oder früher ausgeübt zu haben und mit einer solchen Person weder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu stehen noch eine einer politisch exponierten Person nahestehende Person zu sein. Die Parteien erklären, dass das Rechtsgeschäft weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung dient.		
Die Parteien bestätigen, von der Urkundsperson über die Pflichten des Rechtsträgers gemäß dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, insbesondere über die Verpflichtung zur Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers des Rechtsträgers an das Wirtschaftliche Eigentümer Register und die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Pflichten, informiert worden zu sein.		
Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag/dieser Erklärung/diesem Rechtsgeschäft soweit es das Rechtsverhältnis zwischen der Partei/den Parteien einerseits und dem Urkundenverfasser andererseits betrifft, wird, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, die ausschließliche Zuständigkeit des für den Kanzleisitz des Urkundenverfassers im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages/der Abgabe der Erklärung/des Zustandekommens des Rechtsgeschäfts örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anbahnung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Urkundenverfasser sowie für die Geltendmachung von Honorar- und Gebührenansprüchen des Urkundenverfassers. Ist die Partei/sind die Parteien Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist für Klagen des Urkundenverfassers gegen die Partei/die Parteien anstelle der zuvor getroffenen Regelung gemäß § 14 KSchG (Paragraph vierzehn Konsumentenschutzgesetz) jenes sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat		
Die Vertragsparteien stimmen zu, dass dieser Notariatsakt im Urkundenarchiv der Österreichischen Notariatskammer gespeichert wird.		
Einwilligungserklärung zum Datenschutz:		

speichert und die Verwendung dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten entspricht. Den

Seite dreizehn

ertragsparteien ist bekannt, dass diese Daten für die entsprechende gesetzmäßige Dau espeichert werden				
Diese Einwilligung kann von den Vertragsparteie	-			
ufen werden. b dem Zeitpunkt des Einlangens des Widerrufs in der Kanzlei erfolgen keine weitere Datenverarbeitungen auf Grundlage dieser Einwilligungserklärung. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten bis zum Einlangen des Widerrufs bleibt davon unberührt				
espeichert werden. Diese Einwilligung kann von den Vertragsparteier Jefen werden. Die dem Zeitpunkt des Einlangens des Widerre Dieterarbeitungen auf Grundlage dieser Einwilder Verarbeitung der Daten bis zum Einlangen des Widen Vertragsparteien ist bekannt, dass sie ihr Richschränkung der Verarbeitung, Datenübertraguörde jederzeit geltend machen können. Dierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Noten Parteien vollinhaltlich vorgelesen und von der prechend genehmigt. Dieser Notariatsakt wurde unter Nutzung einer urch eine optische und akustische Zweiweg-Verstedann wurde dieser Notariatsakt von Herrn Grahrlware GmbH, von Herrn Aron MOLNAR aus GmbH, von Herrn Patrick PIRKER als Geschäftsführer der Wedl IT lektronisch unterschrieben (signiert).	otarsubstitut, aufgenommen, den teilnehmen denselben als ihrem Willen vollkommen ent			
Dieser Notariatsakt wurde unter Nutzung eine durch eine optische und akustische Zweiweg-Ve	r elektronischen Kommunikationsmöglichkei erbindung in Echtzeit errichtet			
Sodann wurde dieser Notariatsakt von Herrn Mahrlware GmbH, von Herrn Aron MOLNAR GmbH, von Herrn Patrick PIRKER als Geschä Michael WEDL als Geschäftsführer der Wedl I elektronisch unterschrieben (signiert)	als Geschäftsführer der Counting Sheep IT ftsführer der Pirker IT GmbH und von Herrr T GmbH vor mir, Notarsubstitut, eigenhändig			
Mahrlware GmbH	Counting Sheep IT GmbH			
Pirker IT GmbH	 Wedl IT GmbH			



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.